

Bundesgesetz über die Stempelabgaben

Vorentwurf 3

(Stempelabgaben auf dem Umsatz von ausländischen Urkunden und auf der Zahlung von Sach- und Vermögensversicherungsprämien)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

Minderheit (Bendahan, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo, Jans, Pardini, Rytz Regula)

Nichteintreten

I

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973³ über die Stempelabgaben wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. b und c

¹ Der Bund erhebt Stempelabgaben:

- b. *Aufgehoben*
- c. *Aufgehoben*

Art. 4 Abs. 3–5

Aufgehoben

Art. 13–26

Aufgehoben

Art. 28 Abs. 1

¹ Lautet der für die Abgabeberechnung massgebende Betrag auf eine ausländische Währung, so ist er auf den Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeforderung in Schweizerfranken umzurechnen.

Art. 29 erster Satz

Auf Abgabebeträge, die nach Ablauf der Fälligkeitstermine ausstehen, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. ...

Art. 30 Abs. 1

¹ Die Abgabeforderung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

Art. 34 Abs. 2

² Der Abgabepflichtige hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung bei Fälligkeit der Abgabe unaufgefordert die vorgeschriebene Abrechnung mit den Belegen einzureichen und gleichzeitig die Abgabe zu entrichten.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Es darf erst erfolgen, nachdem die Änderung vom ...⁴ (Stempelabgaben auf dem Umsatz von inländischen Urkunden und auf der Zahlung von Lebensversicherungsprämien) in Kraft getreten ist.

SR...

- ¹ BBl 2020 ...
- ² BBl 2020 ...
- ³ SR 641.10
- ⁴ BBl ...

Minderheit (Rytz Regula, Bendahan, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Müller Leo, Pardini, Ritter)

³ Vor der Inkraftsetzung stellt der Bundesrat sicher, dass die durch diese Gesetzesänderung entstehenden Einnahmeausfälle anderweitig kompensiert werden.